

## Rechtssicherheit nun auch im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

Windenergie-Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen durch Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)? Das **Bundesverwaltungsgericht** rückt mit zwei in dieser Woche bekannt gewordenen Beschlüssen

BVVerwG, Beschlüsse vom 08.12.2022 - 1 A 450/20 und 1 A 452/20, **Anlage**

die Option für WEA-Planungen in den Fokus, künftig in bestimmten Fällen **Genehmigungen auch ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne UVP zu beantragen**. Auch solche WEA-Genehmigungen erwachsen nämlich danach grundsätzlich einen Monat nach öffentlicher Bekanntmachung in Bestandskraft.

---

Zum **Ausgangsfall**: Zwei Nachbarn klagten gegen ein Vorhaben mit sieben WEA, das im sog. vereinfachten Verfahren, also ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne UVP, genehmigt worden war. Mangels Öffentlichkeitsbeteiligung gingen die Nachbarn davon aus, dass noch Monate und gar Jahre nach Erteilung der Genehmigung Nachbarwiderspruch und -klage nicht verfristet seien. Wegen Artenschutzbelangen (Rotmilan etc.) hätte zudem eine Öffentlichkeitsbeteiligung und UVP stattfinden müssen. Zur Stützung ihres Vortrags konnten sich die beiden Nachbarn auf juristische Literatur und unterinstanzliche Rechtsprechung berufen.

Gegenteilig urteilt jetzt aber das Bundesverwaltungsgericht und stellt letztinstanzlich, damit relevant für alle laufenden und künftigen WEA-Genehmigungsverfahren, klar: Auch eine Genehmigung, die ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (und damit ohne UVP) ergeht, wird einen Monat nach Bekanntmachung im Amtsblatt gegenüber jedermann bestandskräftig.

Dies bedeutet für die Praxis, wichtig auch für die regelmäßig erforderliche Baufinanzierung: **Wird nur ein sog. vereinfachtes Genehmigungsverfahren (=ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne UVP) durchgeführt, gehen Widersprüche und Klagen von Nachbarn, übrigens ebenso von Umweltvereinigungen, nach Ablauf der Monatsfrist ins Leere!**



Diese Rechtsprechung ist ein „**kleiner Paradigmenwechsel**“: Haben bisher Rechtsabteilungen und beratende Anwälte regelmäßig die Durchführung eines WEA-Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung empfohlen, da nur in diesem Fall die Bekanntmachung der Genehmigung zeitnah eine Bestandskraft gegenüber jedermann herbeiführen würde, so ist dies mit den neuen Beschlüssen aus Leipzig jedenfalls in dieser Pauschalität überholt.

Für Ihre Projektierer-Praxis dürfte dies **vor allem für Windfarmen mit bis zu fünf WEA relevant** werden. Denn für solche Fälle hat das Bundesverwaltungsgericht an anderer Stelle entschieden,

BVerwG; Urteil vom 28.9.2019 – 7 C 5/18 – Preußisch Oldendorf

dass im Rahmen der dort erforderlichen (standortbezogenen) UVP-Vorprüfung der meist von Nachbarn und Verbänden gerügte Artenschutz nicht zu prüfen ist.

Bei bis zu fünf WEA kann der Nachbar folgerichtig mit Verweis auf „Rotmilan & Co.“ gerade keine UVP bzw. keine Öffentlichkeitsbeteiligung mehr gerichtlich erzwingen. Mehr Rechtssicherheit durch eine Öffentlichkeitsbeteiligung kann danach in solchen Fällen regelmäßig nicht erreicht werden, da die WEA-Genehmigung nunmehr zusätzlich - mit öffentlicher Bekanntgabe, vgl. Anlage – regelmäßig in Bestandskraft erwächst.

---

**Fazit: Ihre strategischen Überlegungen** bei WEA-Projekten sollten künftig verstärkt die Planungsoption betrachten, auf Öffentlichkeitsbeteiligung und UVP zu verzichten. Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn eine UVP absehbar nicht erforderlich ist bzw. lediglich eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.

Für Rückfragen stehen gern zur Verfügung:

RA Dr. Michael Rolshoven ([rolshoven@tettaupartners.de](mailto:rolshoven@tettaupartners.de))

Weitere Ansprechpartner bei Tettau Partnerschaft zu diesen Themen:

RA Philipp v. Tettau ([tettau@tettaupartners.de](mailto:tettau@tettaupartners.de))  
RAin Marion Westphal-Hansen ([westphal-hansen@tettaupartners.de](mailto:westphal-hansen@tettaupartners.de))  
RAin Anja Purwins ([purwins@tettaupartners.de](mailto:purwins@tettaupartners.de))  
RA Philipp Martens ([martens@tettaupartners.de](mailto:martens@tettaupartners.de))